



Verkehrsforum III

Gewerkschaft der Polizei

24./25. April 2012 in Potsdam



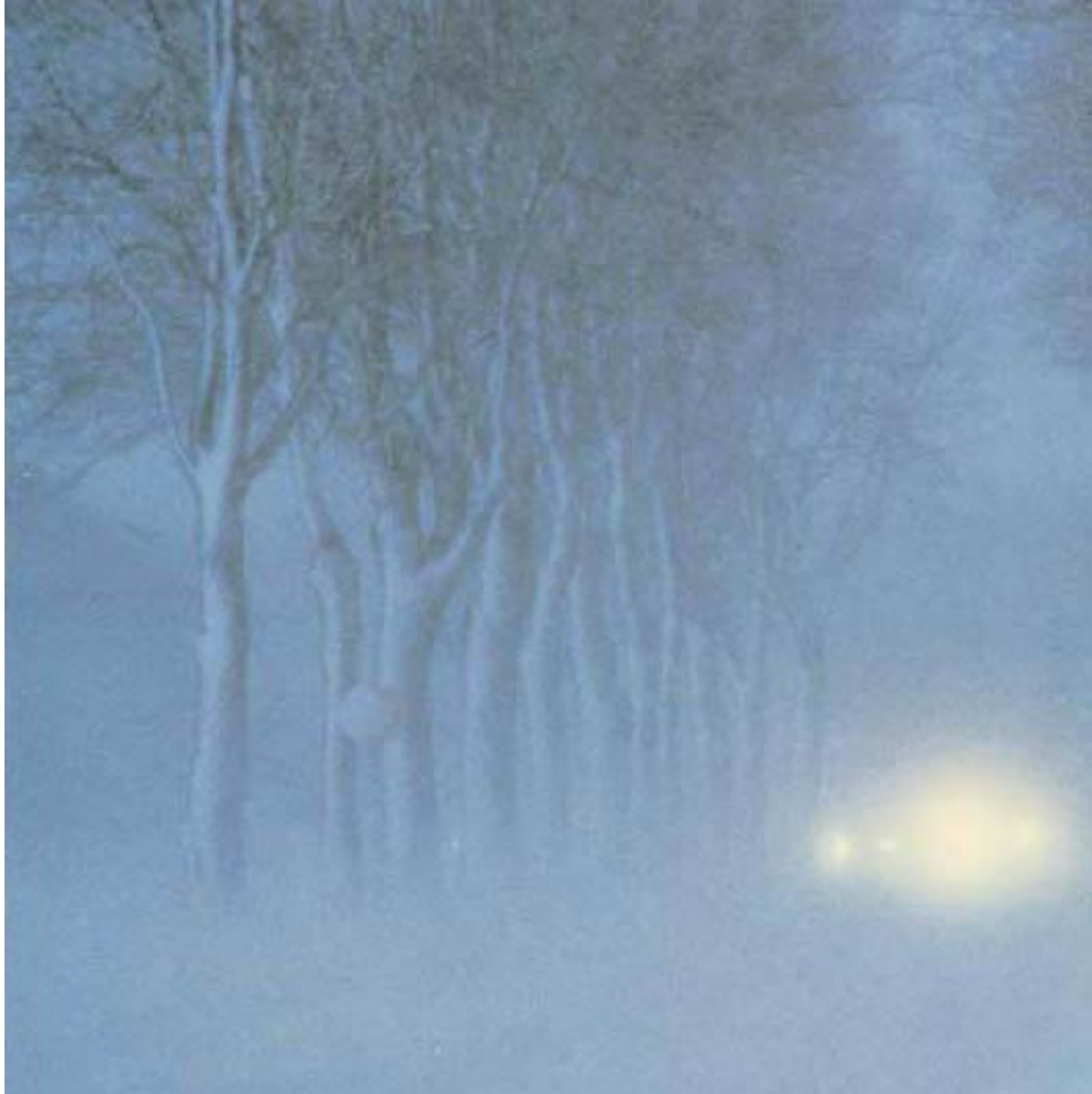
AK I

Alkoholgrenzwerte im Straßenverkehr.
Sind die geltenden Alkoholgrenzwerte im
Straßenverkehr noch zeitgemäß?

Frau Ute Hammer, DVR e. V. Geschäftsführerin
Udo Weiss, PP Münster, Leiter Direktion Verkehr
Reinhard Leuker, Landesamt für Aus- und Fortbildung NRW, Dozent



Alkohol benebelt





Alkohol benebelt



**Im „Verkehrspolitischen Programm“
von November 2011 wurde bereits seitens
der GdP die Forderung aufgestellt,
langfristig ein absolutes Alkoholverbot
für Fahrzeugführer einzuführen.**



0,3 %

**Die Konzentrationsfähigkeit lässt nach.
Das Wahrnehmungsvermögen sinkt.
Die Risikobereitschaft steigt.
Das Gesichtsfeld ist eingeschränkt
(Tunnelblick)
Gegenstände erscheinen weiter entfernt
als sie tatsächlich sind.**





0,5 ‰

**Die Reaktionszeit erhöht sich um Vielfaches
Das Sehvermögen verschlechtert sich.**

**Geschwindigkeiten werden falsch eingeschätzt.
Die Bewegungskoordination ist beeinträchtigt.**





0,8 %

**Die Aufmerksamkeit lässt massiv nach.
Reaktionen äußern sich überschießend
oder in falschen Ergebnissen.
Drohende Gefahren werden zu spät erkannt.
Reaktionen werden nicht der Situation angepasst.
Das Gefahrenmoment wird um ein Vielfaches vergrößert.**





**Am Ende dieses
„P r o m i l l e w e g e s“
steht der Totalausfall**

- des menschlichen Denkvermögens**
 - des menschlichen Leistungsvermögens**
 - der menschlichen Bewegungskoordination**
 -**
- später folgt die Bewusstlosigkeit.**



- Bereits ab 0,2 Promille ist das Wahrnehmungsvermögen für alles Bewegliche herabgesetzt.
- Ab 0,3 Promille ist die Entfernungseinschätzung beeinträchtigt.
- Ab 0,4 Promille wird das Blickfeld tunnelförmig eingeschränkt „Tunnelblick“.
- Ab 0,5 Promille lässt das Farbempfinden der Augen nach.
Die Unfallwahrscheinlichkeit ist jetzt **8 x** so hoch.
- Ab 0,6 Promille lässt das Reaktionsvermögen drastisch nach.
Die Unfallwahrscheinlichkeit ist jetzt **16 x** so hoch.
- Ab 0,7 Promille steigt die Risikobereitschaft, es findet eine starke Abnahme der Selbstkontrolle statt.
Die Unfallwahrscheinlichkeit ist jetzt **20 x** so hoch.
- Ab 0,8 Promille sind die Lenkbewegungen gestört, Verkehrszeichen werden übersehen.
Die Unfallwahrscheinlichkeit ist jetzt **34 x** so hoch.
- Bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille ist die Unfallwahrscheinlichkeit **115 x** so hoch.

Quelle: A-Connect e.V.



§ 24a StVG (Promille-Grenze)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im

Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er

0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft

oder **0,5 Promille** oder mehr Alkohol im Blut

oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen
Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

500,- € bis 1500,- €, jeweils 4 P KBA, Fahrverbot 1 bis 3 Monate





§ 24 c StVG (0,0 Promille-Grenze)

Junge Fahrzeugführer / Fahranfänger



Ordnungswidrig handelt, (250,- €, 2 P KBA)

0,00 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft

oder 0,0 Promille oder mehr Alkohol im Blut

oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen
Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt

Fahrzeugführer bis 21 Jahre

Fahranfänger bis 2 Jahre nach FE- Erteilung (Probe)



§ 316 StGB (1,1 Promille-Grenze)

Straftat

eine Atemalkoholanalyse reicht zur Beweissicherung **nicht** aus;
es ist eine Blutentnahme durchzuführen

übrige Verkehrsstraftaten, z.B. 315 c StGB

bereits ab 0,3 Promille- Grenze (Ausfallerscheinungen)



Promille-Wert	ohne Ausfallerscheinung	mit Ausfallerscheinung /Unfall
bis 0,5	<i>Junge Fahrer / Fahranfänger</i> Bußgeld bis 250 Euro 2 Punkte	7 Punkte Geldstrafe- oder Freiheitsstrafe Führerscheinentzug
0,5 bis 1,1	4 Punkte Bußgeld 500 bis 1.500 Euro Führerscheinentzug 1 bis 3 Monate	7 Punkte Führerscheinentzug Bußgeld- oder Freiheitsstrafe
über 1,1	7 Punkte Geldstrafe- oder Freiheitsstrafe Führerscheinentzug	7 Punkte Geldstrafe- oder Freiheitsstrafe Führerscheinentzug



Kennzeichnungspflichte Gefahrgutbeförderungen

§ 9 GGVSEB (0,0 Promille-Grenze)

Der Fahrzeugführer hat im Straßenverkehr



Nr. 18. während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigenden Mitteln gemäß der Anlage zu 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zu unterlassen oder die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht.



Kennzeichnungspflichte Gefahrgutbeförderungen

§ 9 GGBefG (0,0 Promille-Grenze)

Bußgeldandrohung: bis 50.000,- €

Verjährung: 36 Monate

Maßnahmen: Untersagung der Weiterfahrt

Bußgeld: ab 0,15 mg/l bzw. 0,3 Promille

Einzelbußgeld**vorschlag** gem. RSEB (Richtlinie Straße, Eisenbahn
und Binnenschifffahrt)





Lang- LKW („Gigaliner“) 25,25 m und max. 44 t (60t)

AusnahmeVO „Lang-LKW“

Bußgeldandrohung: bis 3.000,- €

Verjährung: 3 Monate

Maßnahmen: Untersagung der Weiterfahrt





Gewerbliche Personenbeförderung

§ 8 BOKraft (0,0 Promille-Grenze)

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

(5) Im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen



TAXI



Gewerbliche Personenbeförderung

§ 61 PersBefG (0,0 Promille-Grenze)

Bußgeldandrohung: bis 5.000,- €

Verjährung: 12 Monate

Maßnahmen: Untersagung der Weiterfahrt

Bußgeld: ab 0,15 mg/l bzw. 0,3 Promille

Ein Bußgeldkatalog existiert nicht !



TAXI



Zusammenfassung der Grenzwerte

für Personenbeförderungen	
für kennzeichnungspflichtige Gefahrgutbeförderungen	
für Fahrzeugführer von Lang-LKW	
für junge Fahrzeugführer / Fahranfänger	
gilt	0,0 ‰
für andere Fahrzeugarten gilt	0,3 ‰
	0,5 ‰
	1,1 ‰
für Radfahrer gilt	1,6 ‰



Grenzwerte

Vorschlag:

Bei der Festlegung von Promillegrenzwerten sind ausschließlich zu berücksichtigen

- Alter,
- Geschlecht,
- psychische Belastung,
- allgemeiner Zustand wie beispielsweise Sättigungsgrad
Körpergröße, Körpergewicht

USW..



Verkehrsforum III

Ute Hammer
DVR e. V.
Geschäftsführerin

Udo Weiss
PP Münster
Leiter Direktion Verkehr

Reinhard Leuker
Landesamt für Aus –
und Fortbildung
der Polizei NRW
Dozent

Gewerkschaft der Polizei

24./25. April 2012 in Potsdam

AK I

